

Stadt Chemnitz · Mittelbach · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Hofer Straße 27

An die
Fraktionen des Stadtrates Chemnitz
und den
Betriebsausschuss

Datum 11.07.2022
Unser(e) Zeichen/Az 0371/850114
Durchwahl Hr.Fix/Fr. Woitynek
Auskunft erteilt
Zimmer
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail OV-Mittelbach@gmx.de

Stellungnahme des OR-Mittelbach zu B-107/2022 und B-108/2022

die beiden Beschlussanträge lagen dem OR Mittelbach am 11.07.2022 zur Abstimmung vor.

B-107/2022 – Straßenreinigungssatzung

Den dort aufgeführten Sachverhalten zur Verwendung von Streusalz wurde zugestimmt. Die Änderungen im Straßenverzeichnis betreffen keine Straßen der Ortschaft Mittelbach. Allerdings gibt es nach wie vor zwei Straßenabschnitte, die nach Auffassung der Mittelbacher Ortschaftsräte rein technisch nicht sinnvoll gereinigt werden können, da diese weder feste Bankette noch irgendwelche Begrenzungen aufweisen. Der Ortschaftsrat Mittelbach ist dazu im Vorfeld nicht einbezogen worden. Es handelt sich um die Straßenabschnitte „Landgraben“ und unbebauter Bereich „Grünaer Straße“, die vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen als Anlieger aufweisen.

Abstimmungsergebnis: 9x Ja 2x Nein 0x Enthaltung

B-108/2022 – Straßenreinigungsgebührensatzung

Der Ortschaftsrat Mittelbach vertritt nach wie vor die Auffassung, dass ein 4-wöchiger Reinigungsturnus der Straßen in der Ortslage Mittelbach ausreichend ist. Die Ergebnisse der vor einigen Jahren durchgeführten Studie zeigen das Gleiche, wurden aber nie berücksichtigt.

Hier geht es darum, nicht das „Maximale“ an Kilometern, sondern das „Nötige“ für die Anlieger zu tun.

Zum einen würden die Bürger finanziell weniger belastet, was gerade in der aktuellen weltpolitischen Situation von besonderer Bedeutung ist und zum anderen würde die Verschmutzung der Gullys erfahrungsgemäß weniger stark ausgeprägt sein.

Damit können Ressourcen, wie Treibstoff, Fahrzeugabnutzung u.a. eingespart werden.

Des Weiteren ist nach wie vor die Beteiligung von Eigentümern anliegender landwirtschaftlicher Flächen an der Straßenreinigungsgebühr nicht im Sinne der betroffenen Betriebe geregelt. Diese sollten unter Beachtung einheitlicher Maßstäbe von den Straßenreinigungsgebühren in der Ortslage befreit werden, so wie das andernorts auch möglich ist. Hier muss die Verwaltung äquivalente Lösungen finden.

Abstimmungsergebnis: 0x Ja 10x Nein 1x Enthaltung

Mit freundlichen Grüßen

G. Fix

G. Fix

Ortsvorsteher

- Beispiel für technisch nicht sinnvoll zu reinigende Straßenabschnitte

